Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Mai 1955	Nr. 7

Inhalt:

Tag		Seite
2. 5. 55	**Gesetz über die Aufhebung der Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Groß-Hessen**	21
2. 5. 55	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau**	21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Aufhebung der Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Groß-Hessen.

Vom 2. Mai 1955.

§ 1

Die Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Groß-Hessen vom 27. November 1946 (GVBl. S. 227) wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 2. Mai 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau

Vom 2. Mai 1955.

Artikel 1

In § 1 des Gesetzes über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau vom 27. März 1954 (GVBl. S. 39) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 2. Mai 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen I. V. Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56